

Beschluss Nr. 484/2026

Schwyz, 23. Juni 2026 / jh

Versandt am: 30. Juni 2026

BAG: Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsoffer)

Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1. April 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG, SR 832.20) bezüglich einheitlicher Leistungserbringung für Vergewaltigungsoffer zur Vernehmlassung bis 7. Juli 2026 unterbreitet.

Am 10. März 2025 wurde die Interpellation «Wie werden Vergewaltigungsoffer im Bundesgesetz über die Unfallversicherung und in der Verordnung über die Unfallversicherung behandelt» von Nationalrätin Porchet eingereicht. Der Bundesrat legte in seiner Stellungnahme dar, dass nach geltendem Recht die Folgen sexueller Gewalt bereits von der Unfallversicherung übernommen werden können, wenn das die Schädigung verursachende Ereignis die Unfallbegriffsmerkmale erfüllt. Er prüfte jedoch, ob und wie die Rechtsgrundlagen angepasst werden können, damit Vergewaltigung bei chemischer Unterwerfung immer als Unfall eingestuft wird. In seiner Analyse kam der Bundesrat zum Schluss, dass mit einer Änderung des UVG gewährleistet werden könne, dass Vergewaltigung immer als Unfall im Rechtssinne anerkannt und somit vom UVG abgedeckt wird, dies auch bei Urteils- oder Widerstandsunfähigkeit aufgrund chemischer Unterwerfung.

2. Erwägungen

Das federführende Departement des Innern (DI) hat das Amt für Gesundheit und Soziales mit dem Entwurf einer Vernehmlassungsantwort beauftragt. Die Departemente haben auf Mitberichte verzichtet.

Der Regierungsrat unterstützt die Änderung des UVG. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 8C_548/2023 vom 21. Februar 2024 ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung die Übernahme der Kosten von Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen durch die Unfallversicherung

ablehnt, wenn das versicherte Opfer bewusstlos ist. Dies ist insbesondere bei chemischer Unterwerfung der Fall. Ziel der Unfallversicherung ist es jedoch, zur Wiedergutmachung des Gesundheitsschadens und zum Ausgleich des Erwerbs von Unfallopfern beizutragen. Nach geltendem Recht sind insbesondere bei einer chemischen Unterwerfung der versicherten Person die rechtlichen Unfallbegriffsmerkmale nicht erfüllt. Es fehlt an der Voraussetzung der Plötzlichkeit. Die vorgeschlagene Änderung des UVG gewährleistet, dass Gesundheitsschäden infolge sexueller Übergriffe, sexueller Nötigung und Vergewaltigung von der Unfallversicherung übernommen werden, dies unabhängig vom Bewusstseinszustand des Opfers, von seiner Widerstandsfähigkeit oder vom Einfluss chemischer Substanzen. Damit wird der Verbesserung des Opferschutzes Rechnung getragen. Es wird insbesondere verhindert, dass Opfer einer chemischen Unterwerfung benachteiligt werden. Eine Leistungspflicht des Unfallversicherers besteht auch mit der vorgesehenen Änderung nur, sofern die sexuellen Übergriffe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit stattgefunden haben. Die neue Bestimmung ist so formuliert, dass es sich um einen klar abgrenzbaren Sonderfall handelt. Die beantragten Änderungen haben weder auf den Bund noch auf die Kantone und Gemeinden direkte Auswirkungen. Gemäss erläuterndem Bericht des EDI vom 1. April 2026 dürfte die Änderung für das gesamte UVG-Kollektiv Mehrkosten von rund 300 000 bis 1 Mio. Franken pro Jahr verursachen, was zu einer Prämienhöhung von 0.03 % führen könnte.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der beiliegenden Vernehmlassung per E-Mail an aufsicht@bag.admin.ch mit Kopie an die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

2. Zustellung elektronisch: Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

aufsicht@bag.admin.ch

Schwyz, 23. Juni 2026

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 1. April 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG, SR 832.20) bezüglich einheitlicher Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer zur Vernehmlassung bis 7. Juli 2026 unterbreitet.

Der Regierungsrat unterstützt die geplante Änderung des UVG bezüglich einheitlicher Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.